

## **Vorschlag mit Gestaltungsprinzipien des Verfahrens zur Entgeltermittlung und -entwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung der freien Träger der Jugendhilfe unter dem Paritätischen Dach (Stand 15. März 2018)**

**Bezug:** Weiterentwicklung und Erweiterung des Trägererhebungsbogens für stationären und teilstationären Bereich vom 14.02.2018; Ziffer 3 des Beschlusses 2-2018 der Vertragskommission Jugend vom 01.02.2018

Die freien Träger des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin e.V. begrüßen ausdrücklich die Ergebnisse der Entgeltfortschreibung der Vertragskommission Jugend vom 01.02.2018 und die entgegengebrachte Anerkennung und Würdigung ihrer Leistungen im Sinne der Leistungsberechtigten nach SGBVIII.

Es liegt im Interesse der freien Träger, die Transparenz und Einhaltung von Fachstandards für die zu erbringenden Leistungen sicherzustellen, um die bestmöglichen Ergebnisse für die Leistungsberechtigten nach SGBVIII zu erreichen. Sie erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, eine belastbare, repräsentative und differenzierte Auskunft über ihre Personalstruktur zu geben, um den Anspruch auf Vergütung der Beschäftigten in Anlehnung an TVL (darunter auch in der neuen Erfahrungsstufe 6) zu prüfen. Hieraus ergeben sich entsprechende Darlegungslasten auf Seiten der freien Träger.

Die Vertragskommission Jugend hat in ihrer Sitzung am 01.02.2018 eine Weiterentwicklung des Trägererhebungsbogens beschlossen. Der weiterentwickelte Entwurf des Trägererhebungsbogens für das Geschäftsjahr 2017 wurde in der Sitzung des Ausschusses Entgelte von der Senatsverwaltung für Finanzen am 15.02.2018 vorgelegt.

Nach eingehender Bewertung der vorläufigen Auswertung des ersten Durchlaufs (Geschäftsjahr 2016) wurden erhebliche Lücken des Trägererhebungsbogens festgestellt, die die angestrebte Belastbarkeit, Repräsentativität und Differenziertheit der Aussagen über die Personalstruktur der freien Träger verfälscht. Deshalb muss der Entwurf des Trägererhebungsbogens für das Geschäftsjahr 2017 in seiner beabsichtigten Aussagekraft erneut einer nachstehend skizzierten Prüfung/Weiterentwicklung unterzogen werden.

Die freien Träger erklären sich bereit, die Weiterentwicklung des Trägererhebungsbogens unter den hier skizzierten Prüfungsbedingungen gemeinsam mit dem Land Berlin voranzubringen. Die gemeinsame Verantwortung für die Transparenz und Einhaltung von Fachstandards der zu erbringenden Leistungen nach SGBVIII hat Vorrang.

### **Gestaltungsprinzipien des Verfahrens zur Kostensatzermittlung und -entwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung (Trägererhebungsbogen)**

#### **1. Prospektiv**

Für prospektive Entgelte gem. § 78d(2) SGBVIII und in seiner Folge gem. BRVJug sind die vergangenheitsbezogenen Erhebungen nicht begründet. Die §§ 77, 78a ff SGBVIII bieten keinen rechtlichen Ansatz, von den Anbietern Auskünfte und Nachweise über ihre Kosten zu verlangen (FK-SGB VIII/Münder 7. Aufl. 2013 SGB VIII § 78b Rn 18; SGBVIII-Kommentar von Kern/Köln 5 Aufl. 2017

SGBVIII § 79d Rn 3). Bei den Entgelten handelt es sich um Pauschalen, die auf der Basis einer Kalkulation<sup>1</sup> für die Zukunft vereinbart werden. Mit dem Trägererhebungsbogen jedoch werden ausschließlich die Personalkosten in den Blick genommen ohne die Finanzierungsstandards insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.

## 2. Plausibel und wirtschaftlich

Die Kalkulation und das Entgelt sollen plausibel sein, die Kosten der Leistung decken und die Leistungsanbieter in die Lage versetzen, qualitativ und wirtschaftlich zu handeln. Die Schere zwischen Gesteungskosten und Refinanzierung der Leistungen muss geschlossen werden.

Dabei müssen insbesondere die Ausgaben der Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe hinsichtlich

- sämtlicher Gesteungskosten,
- des Unternehmensrisikos,
- des (zusätzlichen) Personaleinsatzes, der nicht über die Vertretungspauschale gedeckt ist,
- der Investitionen für neue Angebotsentwicklung (z.B. Eigenkapitalverzinsung).

berücksichtigt werden. **Die alleinige Erhebung der Personalkosten ist nicht ausreichend und ergebnisverfälschend.**

## 3. Transparent und nachvollziehbar

Damit die Kalkulationsgrundlagen transparent und nachvollziehbar sind, müssen sie auf Referenzgrößen bezogen werden, die im Verwaltungs- und wirtschaftlichen Handeln anerkannt sind.

Für die Vergütung des Personals ist der Bezugsrahmen der TV-L des Landes Berlin (jeweils Mittelwert der anzuwendenden Tarifstufe) unter zwingender Berücksichtigung der neuen Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9-15 und den vereinbarten Zulagen für Erzieher/-innen i. H. v. 80,- Euro/Monat, für Sozialpädagogen/-innen mit besonderen Aufgaben und Heimerzieher/-innen jeweils i. H. v. 100,- Euro/Monat. Dabei muss die Eingruppierung von Heimerzieher/-innen nach Entgeltgruppe kleine 9 berücksichtigt werden. Die Leistungsanbieter erklären die Anwendung eines Gehaltssystems in Anlehnung an den TVL-B bzw. nach den jeweiligen trägeigen Vergütungsordnungen.

Die Kostensätze sollen jeweils zeitlich und im Umfang synchron im Maße der Tarifsteigerungen angepasst werden.

Die sächlichen Kosten im ambulanten Bereich werden anhand eines einvernehmlichen und berlinweiten Sachkostenkatalogs angesetzt (Aufstellung der Sachkostenpositionen siehe Beschluss 3/2009 der Vertragskommission Jugend) und müssen dringend beziffert und der aktuellen Kostenentwicklung angepasst werden. Bei Differenzen zur Höhe der anzusetzenden Pauschalen sollen unabhängige Experten hinzugezogen werden (z.B. Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberatungen). Im stationären und teilstationären Bereich müsste ein vergleichbares Verfahren angewandt werden.

Der einmal errechnete Sachkostenkatalog muss jährlich im Maße des Preisindex (stat. Bundesamt) angepasst werden.

---

<sup>1</sup> Die Unterlagen über die entstandenen Selbstkosten sind nicht der Ausgangspunkt, sondern lediglich eine Orientierung mit mehreren Anhaltspunkten für die Entgeltgestaltung (BVerwG, Urt. v. 01.12.1998 – 5 C 17/97).

Mieten werden nach den tatsächlichen Kosten (auf Nachweis des Trägers) in die Kalkulation aufgenommen (bei den ambulanten Hilfen als pauschale Größe). Dabei müssen auch die Regelungen der AV Wohnen (01.01.2018) berücksichtigt werden, insbesondere die Verwaltungspauschale.

Um wirtschaftliches Handeln der Leistungsanbieter zu ermöglichen und vor allem auch Investitionen für Angebotsentwicklungen zu fördern (Platzausbau, Innovationen, Immobilien) bedarf es einer verlässlichen Größe zur Absicherung des unternehmerischen Risikos im Kostensatz in Höhe von mind. 3% der Personal- und Sachkosten.

Bei besonderen Angebotstypen bzw. vom Regelfall abweichenden Kostenansätzen können Träger auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen in Einzelverhandlungen treten.

#### **4. Verwaltungsvereinfachend**

Das oben beschriebene Verfahren führt neben den Vorteilen von Transparenz und Verlässlichkeit zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die Personalkosten sind unmittelbar aus der Durchschnittslohnliste<sup>2</sup> abzulesen und werden synchron mit den Tarifsteigerungen fortgeschrieben.

Die Sachkosten werden einmalig errechnet und dann lediglich nach dem Indexfaktor erhöht. Die Mieten sind nach den gültigen Verträgen nachzuweisen. Die Betriebsmittel/Investitionsrücklagen bestimmen sich prozentual aus der Summe von Personal- und sächlichen Kosten. Eine aufwändige Prüfung der Kalkulationen entfällt. Lediglich in spezifischen Ausnahmefällen finden angebotsbezogene Einzelverhandlungen statt. Eine Fortschreibung der Entgelte wäre ebenfalls jeweils ohne weitere aufwändige Verhandlungen synchron analog der Tarifsteigerungen möglich.

Im Gesamtergebnis muss ein verlässliches Verfahren zur Entgeltermittlung Personal-, Sach- und Investitionskosten gleichermaßen umfassen. Auf der Basis eines so gemeinsam abgestimmten Verfahrens sind die freien Träger bereit, den Trägererhebungsbogen entsprechend weiterzuentwickeln.

#### **Ansprechpartnerin:**

Anna Zagidullin  
Referentin für Hilfen zur Erziehung und Familie  
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.  
Tel. 030 86 001-162  
E-Mail: [zagidullin@paritaet-berlin.de](mailto:zagidullin@paritaet-berlin.de)

---

<sup>2</sup> Orientierungswerte für Personalkosten nach TV-L (Liste von der SenBJF), zuzüglich Zulagen s. Punkt 3